



Lärmaktionsplanung der Stadt Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung

der im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
A – Anhörung der Träger öffentlicher Belange vom 13.04.2015 bis 13.05.2015	
Ordnungsziffer 1:	
Wasser- und Schifffahrtsamt Heidelberg , Schreiben vom 01.06.2015, eingegangen am 02.06.2015	
- Das WSA Heidelberg ist durch die Aufstellung des Lärmaktionsplans nicht betroffen und beteiligt sich nicht weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ordnungsziffer 2: Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises	
Amt für Landwirtschaft und Naturschutz , Schreiben vom 13.05.2015, eingegangen am 20.05.2015	
- Aus Sicht der Naturschutzbehörde gibt es keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
Straßenverkehrsamt , Schreiben vom 13.05.2015, eingegangen am 21.05.2015	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Belange der Straßenverkehrsbehörde werden durch die vorgeschlagene Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf den klassifizierten Straßen berührt. - Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärminderung setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO vorliegen. Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen kommen demnach in Wohngebieten insbesondere ab 70 db(A) tags und 60 db(A) nachts in Betracht. Diese Lärmrichtwerte werden nur in der Hirschhorner Landstraße (L 2311) und an der B 37 Höhe Böser Berg überschritten. Verkehrsrechtliche Maßnahmen kommen aus Sicht des Landratsamts nur in diesen Straßen in Betracht. An der B 37 ist noch zu klären, ob es sich dort um ein Wohngebiet handelt, oder ob ggf. die höheren Lärmrichtwerte für andere Gebiete herangezogen werden. - Zur Entscheidung hinsichtlich der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit benötigt das Amt - georeferenzierte Daten mit konkreten db(A)-Werten (Tag/Nacht) an den einzelnen Gebäuden. Aus der Kartierung muss hervorgehen, welche Lärmpegel derzeit vorliegen und welche Lärminderung durch die vorgeschlagenen verkehrsrechtlichen Maßnahmen erzielt 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Maßnahme "Tempo 30 km/h ganztags Hirschhorner Landstraße" wird als Maßnahme im Lärmaktionsplan (LAP) umgesetzt. Die betroffenen Bereiche an der B37 sind als Gewerbegebiet klassifiziert. Somit liegen bei Verwendung eines Zuschlags von 5 dB(A) die Fassadenpegel nicht mehr im vordringlichen Bereich und es sind keine kurzfristigen Maßnahmen im LAP umzusetzen. Für die Maßnahme "Tempo 30 km/h Beckstraße/Schwanheimer Straße" existiert gemäß der zuständigen Straßenverkehrsbehörde keine Zustimmung. An einer Ausweisung der Beckstraße und Schwanheimer Straße soll aufgrund der erhöhten Lärmwerte weiterhin im LAP festgehalten werden.</p> <p>Die geforderten Unterlagen werden in die Erfassung des LAP aufgenommen und der Verkehrsbehörde übergeben.</p>

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>werden kann, und wie viele Anwohner betroffen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - In die Abwägung einzubeziehen sind auch mögliche nachteilige Auswirkungen wie z.B. in Bezug auf die Luftreinhaltung, die Leistungsfähigkeit oder Verkehrsverlagerungen. Im Entwurf des LAP wird auf negative Auswirkungen durch Verkehrsverlagerungen in der Hirschhorner Landstraße und/oder der Friedrichsdorfer Landstraße hingewiesen. Aus Sicht des Amtes ist eine gemeinsame Gesamtabwägung der Straßenverkehrsbehörden unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und ggf. Sicherheit an der Einmündung Güterbahnhofstraße/L 2311 und die Anwohner durch die erhöhte Verkehrsbelastung in den genannten Ortsstraßen erforderlich. Das Amt schlägt vor, dass das beauftragte Ingenieurbüro hierzu ergänzende Erhebungen vornimmt. Das Amt möchte noch anmerken, dass der schlechte Fahrbelag in der Hirschhorner Landstraße zwar keine Relevanz für die Berechnung der Lärmwerte hat, aber die Erneuerung der Fahrbahndecke erheblich zur Verbesserung der Verkehrssituation beitragen wird. - Das Amt bittet auch um Einbindung der Verkehrsbetriebe hinsichtlich des Busverkehrs. Die Taktung des Linienverkehrs könnte durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung beeinflusst werden. 	<p>Eine Bewertung der lärmindernden Maßnahmen, hinsichtlich Aspekte der Luftreinhaltung, ist nicht Bestandteil eines LAP. In diesem Zusammenhang wird auf die Publikation von Prof. Topp verwiesen (Topp, Hartmut (2014): Tempo 30 km/h auf Hauptverkehrsstraßen mit Wohnnutzung, in: Straßenverkehrstechnik, 2014, Heft 1, S. 23-30), die zu dem Schluss kommt, dass die "Abgasemissionen bei T 30 km/h gegenüber T 50 km/h etwa gleich bleiben".</p> <p>Verkehrsverlagerungen durch T 30 km/h in der Hirschhorner Landstraße - ohne T 30 km/h in der Odenwaldstraße/Friedrichsdorfer Landstraße - treten dort nur in sehr geringem Maße auf, die unterhalb der täglichen Verkehrsmenschwankungen liegen.</p> <p>Die Fahrbahndecke in der Hirschhorner Landstraße wurde im Laufe des LAP-Verfahrens erneuert. In den Berechnungen sind hierfür keine Zuschläge erfolgt.</p> <p>Die Betreiber von Buslinien auf den betroffenen Strecken wurden im Verlauf des Verfahrens beteiligt.</p>
Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz, Schreiben vom 05.05.2015, eingegangen am 12.05.2015	
- Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ordnungsziffer 3:	
Regierungspräsidium Darmstadt, Schreiben vom 12.05.2015, eingegangen am 12.05.2015	
- Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ordnungsziffer 4:	
Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 Industrie und Kommunen – Schwerpunkt Abfall, Schreiben vom 04.05.2015, eingegangen am 06.05.2015	
<ul style="list-style-type: none"> - Der Entwurf des LAP beinhaltet keinen Industrie- und Gewerbelärm. - Eine LAP-Planung für Industrie, Gewerbe und Häfen ist nicht erforderlich. - Es bestehen daher keine Bedenken. 	Wird zur Kenntnis genommen.
Ordnungsziffer 5:	
Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Schreiben vom 14.04.2015, eingegangen am 16.04.2015	
<ul style="list-style-type: none"> - Das Referat 45 des EBA wird den ersten LAP für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes erstellen. - Der LAP wird für alle in Stufe 2 kartierten Eisenbahnstrecken des Bundes außerhalb der Ballungsräume aufgestellt. 	Wird zur Kenntnis genommen.
Ordnungsziffer 6:	
LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Schreiben vom 09.04.2015, eingegangen am 09.04.2015	
<ul style="list-style-type: none"> - zählt nicht zu den Trägern öffentlicher Belange - verzichtet daher auf eine Stellungnahme 	Wird zur Kenntnis genommen.

Ordnungsziffer 7:	
Bundeseisenbahnvermögen , Schreiben vom 07.04.2015, eingegangen am 09.04.2015	
- Bezüglich der Aufstellung einer LAP-Planung sind die Belange des Bundeseisenbahnvermögens als Träger nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ordnungsziffer 8:	
Polizeipräsidium Mannheim , Schreiben vom 12.05.2015, eingegangen am 12.05.2015 Schreiben vom 26.10.2015, siehe Anlage 4	
- Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung eines LAP. - Geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen kommen aus polizeilicher Sicht nur dort in Betracht, wo die Lärmwerte die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben überschreiten bzw. dies durch massive Verkehrsverlagerungen zu erwarten ist. - In der aktuell vorgelegten Stellungnahme (Anlage 4) zum LAP erfolgt eine Zustimmung zu einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für folgende Streckenabschnitte: - Hirschhorner Landstraße zwischen Uferstraße/B37 und Friedrich-Ebert-Straße - Odenwaldstraße zwischen Güterbahnhofstraße und Hohenstaufenstraße	Wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung zum LAP berücksichtigt. Weitere Erläuterung unter Punkt 4 der Beschlussvorlage.
Ordnungsziffer 9:	
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien , Schreiben vom 12.05.2015, eingegangen am 18.05.2015	
- Lärmsanierungsprogramm des Bundes: Eberbach ist in das Lärmsanierungsprogramm des Bundes aufgenommen, allerdings mit niedriger Priorität und daher noch ohne definierten Zeithorizont. Art und Umfang der Lärmsanierungsmaßnahmen stehen noch nicht fest. Da im Lärmsanierungsprogramm bundesweit zunächst diejenigen Streckenabschnitte saniert werden, bei denen die Lärmbelastung besonders hoch ist und bei denen besonders viele Einwohner betroffen sind, können Lärmsanierungsmaßnahmen für Eberbach in den nächsten Jahren noch nicht erfolgen. - Weitere Lärminderung durch Flüsterbremsen an Güterzügen: Der vorhandene Fuhrpark wird von der DB seit Anfang 2014 sukzessive umgerüstet, mit dem Ziel, dass bis zum Jahr 2020 auch alle ca. 60.000 DB-Bestandsgüterwagen mit „Flüsterbremsen“ fahren. Von dem Effekt der „Flüsterbremse“ wird daher auch Eberbach in den nächsten Jahren zunehmend profitieren. - Die Produktionsplanung und –steuerung bzw. die Betriebliche Infrastrukturplanung der DB Netz AG Karlsruhe ergänzt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Priorisierung der freiwilligen Lärmsanierungsmaßnahmen des Bundes kann nicht durch die DB Netz AG vorgenommen werden. 2. Die DB Netz AG wird sich über die beiden unten genannten Maßnahmen (Lärmsanierung des Bundes und Umstellung auf Flüsterbremsen) hinaus nicht finanziell an weiteren, ggf. selbst von der Stadt Eberbach angedachten Maßnahmen, Lärminderungsmaßnahmen beteiligen. 	Wird zur Kenntnis genommen. Kurzfristige lärmindernde Maßnahmen zum Schienenlärm sind im LAP nicht enthalten.

Ordnungsziffer 10:	
BRN Busverkehr Rhein-Neckar GmbH, Schreiben vom 11.05.2015, eingegangen am 11.05.2015	
<ul style="list-style-type: none"> - Der Teilabschnitt Schwanheimer Straße ist nicht betroffen. - Der Bereich Hirschhorner Landstraße wird mit wenigen Fahrten befahren. - Die Beckstraße wird von Pleutersbach kommend in Richtung Uferstraße – Bahnhof und umgekehrt befahren. Fahrplananpassungen können notwendig werden, um die Anschlüsse am Bahnhof zu erreichen. - Im Bereich der Friedrichsdorfer Landstraße befindet sich der Abschnitt mit den größten Auswirkungen auf die Fahrzeiten. Eine Lösung wäre die Verlegung des Fahrwegs. Die Haltestellen Neuer Markt und Stadthalle wären dann nicht mehr anfahrbar. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die reinen Fahrzeitverluste durch die Ausweisung von T30 in der Beckstraße und der Friedrichsdorfer Landstraße belaufen sich auf ca. 45 Sekunden gegenüber T 50 km/h und liegen somit unter einer Minute. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die durch die Busbetreiber tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit unter 50 km/h liegt und somit die reale Verlustzeit noch geringer sein dürfte.</p>
Ordnungsziffer 11:	
VRN GmbH – Abteilung Planung, Schreiben vom 13.04.2015, eingegangen am 13.04.2015	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Lärmreduzierung durch Einführung von Tempo 30 km/h-Zonen kann nicht auf Kosten des ÖPNV umgesetzt werden. Gemäß des Gemeinsamen Nahverkehrsplans sind negative Auswirkungen verkehrsberuhigender Maßnahmen auf den ÖPNV auf ein Minimum zu beschränken. Maßnahmen, die zu Fahrzeitverlängerungen führen, sollen nach Möglichkeit vermieden werden. - Ohne die Umläufe der betroffenen Buslinien genauer zu prüfen, geht die VRN davon aus, dass sich die Fahrzeiten durch die Geschwindigkeitsreduzierung verlängern. Die betrieblich notwendigen Pufferzeiten dürften aber ausreichen und auch die Anschlüsse dürften trotz Maßnahme gewahrt bleiben. Daher hat die VRN keine Bedenken zur Umsetzung des LAPs. - Die VRN schlägt vor zu prüfen, ob durch geeignete Beschleunigungsmaßnahmen eine Kompensation von Fahrzeitverlängerungen möglich ist. - Sie bitten, die betroffenen Verkehrsunternehmen (SWE, BRN) mit in das Beteiligungsverfahren einzubinden. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Stellungnahme "Busverkehr Rhein Neckar GmbH"</p> <p>Die betroffenen Verkehrsunternehmen SWE, BRN und VRN wurden mit Schreiben vom 01.04.2015 zum Verfahren benachrichtigt.</p>
Ordnungsziffer 12:	
Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar, Schreiben vom 13.05.2015, eingegangen am 13.05.2015	
<ul style="list-style-type: none"> - Die IHK Rhein-Neckar steht dem LAP und den daraus resultierenden Maßnahmenentwurf nicht unkritisch gegenüber. Aus ihrer Sicht ist zwingend zu beachten, dass es zu keinen Beeinträchtigungen von wirtschaftlichen Tätigkeiten kommen darf. Auch sollte dadurch eine zukünftige wirtschaftliche Entwicklung nicht negativ beeinträchtigt werden. Bei den Maßnahmen zur Lärmreduzierung sind die Belange des Verkehrs und der gewerblichen Wirtschaft zu beachten. Aus Sicht der IHK sind restriktive Regelungen keine geeigneten Mittel, den städtischen Verkehr nachhaltig zu gestalten. - Bei den geplanten Reduzierungen der Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 km/h sind Straßen betroffen, die eine Zubringerfunktion zu Eberbacher Gewerbestandorte erfüllen. In beiden Fällen sind relativ kurze Streckenabschnitte von der Temporeduzierung betroffen, was die Erkennbarkeit und Nachvollziehbarkeit für den Kfz-Verkehr erschwert. - Die Temporeduzierung in den beiden als vordringlich bezeichneten Fällen ist zwar insgesamt als eine Maßnahme einzuschätzen, die kurzfristig zu Lärminderungen beitragen kann, sie kann aber auch negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsverkehr in Form von zä- 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Abschnitt Hirschhorner Landstraße weist die höchsten Immissionen auf, die hier in einem gesundheitsgefährdenden Bereich liegen und somit eine kurzfristig wirkende Maßnahme erfordern. Gewerbebetriebe, die nicht direkt an der Odenwaldstraße oder Friedrichsdorfer Landstraße liegen, können über die Wilhelm-Blos-Straße erschlossen werden.</p> <p>Die Forschung zeigt, dass T 30 km/h eher zu einer Verstärkung des Verkehrsflusses führt, sofern kein häufiger Wechsel</p>

<p>hem Verkehrsfluss und Zeitverlusten haben. Jede weitere Ausdehnung auf z.B. die Friedrichsdorfer Landstraße, Beckstraße oder die Schwanheimer Straße wird kritisch beurteilt. Die Verkehrsanalyse weist auch nach, dass mit deutlichen Verkehrsverlagerungen und Mehrbelastungen in anderen Gebieten zu rechnen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die IHK ist der Auffassung, dass die Stadt Eberbach auf mittel- bis langfristig wirksame, nachhaltige Maßnahmen setzen sollte, wie die Sanierung schadhafter Fahrbahnen, den Einsatz von Lärm mindernden Asphaltbelägen, Schallschutzmaßnahmen und die Förderung von nachhaltigen Mobilitätskonzepten. - Auch trägt die Förderung eines flüssigen Verkehrsablaufs erheblich zur Lärmreduzierung bei. Die IHK empfiehlt daher, im Stadtgebiet konsequent die Situation an allen Kreuzungen sowie alle Signalanlagenschaltungen zu überprüfen und zu optimieren. Die Einführung von Tempolimits sollte nicht oder nur auf wenigen Abschnitten kurzfristig bis zur Umsetzung nachhaltigerer Maßnahmen eingesetzt werden. 	<p>sel zwischen den zulässigen Höchstgeschwindigkeiten existiert. Die Verkehrsverlagerungen in der Friedrichsdorfer Landstraße liegen unterhalb der über die Woche betrachteten täglichen Schwankungen und sind als gering zu betrachten.</p> <p>Fahrbahnsanierungen werden bereits durchgeführt, bzw. sind weitere Maßnahmen des LAPs</p>
Ordnungsziffer 13:	
Stadtforsterei Eberbach, Schreiben vom 09.04.2015, eingegangen am 13.04.2015	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Aufgaben der Stadtforsterei werden durch die LAP-Planung nicht berührt. - Die Stadtforsterei geht davon aus, dass sie bei den Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete im Zuge der Aufstellung eines abgestimmten Maßnahmenplans im Vorfeld beteiligt werden. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die durch Forstwirtschaft im jährlichen Mittel erzeugten Lärmemissionen liegen unterhalb von 50 dB(A). Im weiteren Verfahren wird die Ausweisung "ruhiger Gebiete" geprüft.</p>
Ordnungsziffer 14:	
Gemeinde Hesseneck, Schreiben vom 12.05.2015, eingegangen am 13.05.2015	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Belange der Gemeinde Hesseneck werden durch die Planungen nicht berührt. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Ordnungsziffer 15:	
Stadt Hirschhorn, Schreiben vom 12.05.2015, eingegangen am 12.05.2015	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Belange der Stadt Hirschhorn werden durch die Planungen nicht berührt. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Ordnungsziffer 16:	
Stadt Neckarsteinach, Schreiben vom 27.04.2015, eingegangen am 29.04.2015	
<ul style="list-style-type: none"> - Keine Bedenken 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Ordnungsziffer 17:	
Stadt Beerfelden, Schreiben vom 21.04.2015 eingegangen am 22.04.2015	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Belange der Stadt Beerfelden werden durch die Planungen nicht berührt. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Ordnungsziffer 18:	
Gemeinde Sensbachtal, Schreiben vom 20.04.2015, eingegangen am 22.04.2015	
<ul style="list-style-type: none"> - keine Anforderungen bzgl. LAP - Verzicht auf eine Stellungnahme 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<u>Ordnungsziffer 19:</u>	
Gemeindeverwaltungsverband Schönau , Schreiben vom 15.04.2015, eingegangen am 20.04.2015	
- Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Ordnungsziffer 20:</u>	
Gemeindeverwaltung Neckargerach , Schreiben vom 07.04.2015, eingegangen am 15.04.2015	
- Es bestehen keine Bedenken. - Verzichten auf eine weitere Verfahrensbeteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Ordnungsziffer 21:</u>	
Gemeinde Zwingenberg , Schreiben vom 02.04.2015, eingegangen am 15.04.2015	
- öffentliche Belange werden nicht berührt - wünschen keine weitere Beteiligung am Verfahren	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Ordnungsziffer 22:</u>	
Gemeinde Rothenberg , Schreiben vom 14.04.2015, eingegangen am 15.04.2015	
- Es bestehen keine Forderungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Ordnungsziffer 23:</u>	
Gemeinde Schönbrunn , Schreiben vom 09.04.2015, eingegangen am 14.04.2015	
- Es bestehen keine Forderungen. - verzichten auf eine weitere Beteiligung	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Ordnungsziffer 24:</u>	
Regierungspräsidium Karlsruhe , Schreiben vom 12.11.2015, siehe Anlage 3	
Siehe Anlage 3.	Erläuterung unter Punkt 4 der Beschlussvorlage.
<u>Ordnungsziffer 25:</u>	
Polizeirevier Eberbach , Schreiben vom 27.10.2015, siehe Anlage 5	
Siehe Anlage 5.	Erläuterung unter Punkt 4 der Beschlussvorlage.

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
B – Beteiligung der Öffentlichkeit	
<p>Der Entwurf der Lärmaktionsplanung lag in der Zeit vom 13.04.2015 bis einschließlich 13.05.2015 im Rathaus der Stadt Eberbach aus.</p> <p>Während dieses Zeitraumes gingen seitens der Öffentlichkeit nachfolgende Stellungnahmen ein:</p>	
Ordnungsziffer 1: Schreiben vom 10.05.2015, eingegangen am 13.05.2015	
<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme der Anwohner der Beckstraße und der (unteren) Schwanheimer Straße: - Die Lärmbelästigung ist im Bereich Beckstraße / (untere) Schwanheimer Straße sehr hoch. - Die Anwohner fordern ganztäglich Tempo 30 km/h. - Unterschriftenliste ist beigefügt 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das zuständige Straßenverkehrsamt lehnt die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit unter Bezugnahme auf die nicht erreichten Grenzwerte von 70 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts in der Beckstraße / Schwanheimer Straße gemäß der Lärmschutzrichtlinien ab. Es besteht aus dortiger Sicht daher keine Handlungsmöglichkeit zur Umsetzung der Maßnahme und soll nicht Bestandteil des LAP sein.</p> <p>Die Maßnahme zur Einführung einer Tempo 30 km/h Zone in der Beckstraße soll nach Einschätzung der Verwaltung auf Grund der dort als hoch einzustufenden Immissionen weiterhin Teil des LAP sein.</p> <p>Ebenso soll der Teilbereich der Schwanheimer Straße weiterhin im LAP als Tempo 30 km/h Zone ausgewiesen werden.</p>
Ordnungsziffer 2: Schreiben vom 12.05.2015, eingegangen am 13.05.2015	
<ul style="list-style-type: none"> - schließt sich der Stellungnahme von Ordnungsziffer 1 an. - fügt hinzu, dass in den frühen Morgenstunden vermehrt auch leere LKWs durch die Beckstraße „heizen“ und dadurch die Anhänger zum Schwingen bringen. - Von diesen Erschütterungen kommt es zu Beschädigungen an/im Haus, es entstanden schon Risse im Keller. Der Straßenbelag ist für das hohe Verkehrsaufkommen nicht mehr geeignet. Normalerweise sollte der Straßenbelag erneuert werden. Die Stadt sollte zunächst wenigstens ein Tempolimit auf 30 km/h erlassen. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Prüfung einer Reduzierung von Erschütterungen ist nicht Teil des LAP.</p>
Ordnungsziffer 3: Schreiben vom 11.05.2015, eingegangen am 12.05.2015	
<ul style="list-style-type: none"> - schriftliche Stellungnahme über 18 Seiten inkl. Bilddokumentation - vertritt 134 Anwohner der Friedrichsdorfer Landstraße und Odenwaldstraße, die aufgrund des beträchtlichen Verkehrslärms, der massiven Erschütterungen verursacht durch die marode Straßenbeschaffenheit, der hohen Immissionen und der fehlenden Sicherheit im Straßenverkehr leiden. - Zur aktuellen Situation: Eine schnelle Stellungnahme der Stadt wäre wünschenswert. Die Friedrichsdorfer Landstraße und die Odenwaldstraße sollten durch die Umgehungsstraße L 2311 Wilhelm-Blos-Straße entlastet werden und die Tempo-Regelung 30 km/h sollte durchgängig von der Altstadt bis zum Ende der Stadtstraße Friedrichsdorfer Landstraße an der Abbiegung in 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>die L 524 Neue Dielbacher Straße eingeführt werden.</p> <p>- Stellungnahme zum LAP:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Kfz-Immissionen und Lärmbelästigungen durch Schaffung einer Gemeinde kurzer Wege: Die bestehenden Zustände der Verkehrsführung sind inkonsequent, laufen dem Zweck der für viel Geld gebauten Umgehungsstraße zuwider und widersprechen einer Konzeption der kurzen Wege – daher gibt es dringenden Änderungsbedarf, der zeitnahe umgesetzt werden könnte. Änderungsmöglichkeiten der Vorwegweisung und Beschilderung: Die Beschilderung vor Ort sollte mit der Anbringung der Schilder „Umgehungsstraße“ versehen werden. Die Verbesserung der Beschilderung kann sofort erfolgen. Abbiegespuren ermöglichen es, den Fahrzeugverkehr aufzunehmen und damit den Verkehrsfluss zu verbessern. In welchem Umfang sich die Leistungsfähigkeit erhöht, hängt von der baulichen Gestaltung ab; dies gilt im Übrigen ebenso für einen „Kreisel“. Die Möglichkeiten müssen durch ein Verkehrsgutachten genauer untersucht werden. Nach den Erkenntnissen des Absenders wird der Verkehr über die Navigationssysteme abweichend zu den Beschilderungen gelenkt. Diese Erkenntnisse sollten von der Stadt an die Hersteller der Navigationssysteme mitgeteilt werden. Die Stadt sollte zudem Schilder wie „Umgehungsstraße“ und Richtungshinweise an den Knotenpunkten anbringen. Die Verbesserungen können sofort erfolgen. - Dämpfung des Zielverkehrs in die Innenstadt durch Parkraummanagement: Der Bau von kostengünstigen Parkhäusern könnte teilweise auf dem Rewe-Gelände und nebenan auf dem Gelände gegenüber der Stadtwerke Eberbach erfolgen. Diese Maßnahme würden die Anwohner der Friedrichsdorfer Landstraße begrüßen. - Ausbau von Radverkehrswegen und der Qualität von Fußgängerwegen soll zur Reduzierung des Kfz-Verkehrs und der Lärmemission beitragen: Die Gehwege in der Friedrichsdorfer Landstraße stellen eine Gefahrenquelle dar. Die Fahrzeuge stehen zu mindestens 70 % auf der Straße und zu 30 % auf dem sehr schmalen Gehweg. Es wird auch ständig an Stellen geparkt, die nicht markiert sind. Der Verkehr, der das parkende Kraftfahrzeug als Hindernis auf seiner Seite hat, wartet nicht hinter dem Hindernis bis der Gegenverkehr ausbleibt, sondern rauscht am parkenden Fahrzeug vorbei und nötigt den Gegenverkehr auszuweichen. Dadurch wird der schon schmale Gehweg als Fahrbahnfläche benutzt. Der resultierende gefährliche Missbrauch der Benutzung des Fußgängerweges durch Fahrradfahrer muss dringend unterbunden werden. Ebenso muss gewährleistet werden, dass Kinderwagen nicht von parkenden Autos blockiert werden. Zur Erhöhung der Sicherheit von Fußgängern und Radfahrern sind eine Gehwegverbreiterung und der Bau eines Fahrradweges dringend erforderlich. 	<p>Ein Beschilderungskonzept ist nicht Bestandteil eines LAP.</p> <p>Die Routenführung in Navigationssystemen erfolgt anhand von Algorithmen, die die kürzeste oder schnellste Route errechnen. Geprüft werden sollte, dass Betreiber von Navigationssystemen zeitnah Informationen bei Änderungen der Beschilderung erhalten. Dies ist jedoch nicht Bestandteil des LAP.</p> <p>Ein Parkraumkonzept ist nicht Bestandteil des LAP. Eine Optimierung des Parkraums Eberbach findet derzeit durch die Projektgruppe „Imakomm“ statt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an die örtliche Verkehrsbehörde weitergeleitet.</p>

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>- Sanierung schadhafter Fahrbahnen und Einbau von lärmindernden Asphaltbelägen: Dass die Stadt Eberbach ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkommen muss, ist eine Selbstverständlichkeit und liegt zur Vermeidung sonst drohender Schadensersatzansprüche im Fall der Schädigung Dritter im ureigensten Interesse der Stadt.</p> <p>Das Ärgernis von wackelnden Gullideckeln könnte sofort behoben werden. Zurzeit stellen diese, wenn Anhänger mit loser Last darüber donnern, eine unnötig hohe Lärmbelastung dar.</p> <p>- Rechtliche Aspekte: Für die Stadtstraße Friedrichsdorfer Landstraße und Odenwald-Straße sind die Voraussetzungen für Tempo 30 km/h laut Lärmschutz-Richtlinien-StV gegeben. Einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf diesen Straßen steht nichts entgegen, gerade auch nicht, weil diese Straße keine besondere Verkehrsfunktion als Hauptverkehrsstraße hat.</p> <p>Im Rahmen der Ermessenerwägungen ist vorliegend u.a. zu berücksichtigen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Odenwaldstraße/Friedrichsdorfer Landstraße weitaus überwiegend Wohnnutzungen von den verkehrsbedingten Lärmbelastungen betroffen sind, 2. die Friedrichsdorfer Landstraße in dem maßgeblichen Abschnitt – abgesehen von Notfällen bei Hochwasserereignissen – keine Durchgangsstraße ist, der Durchgangsverkehr vielmehr über die Umgehungsstraße (Wilhelm-Blos-Straße) abgewickelt werden soll, die gerade zu diesem Zweck errichtet worden ist, 3. die Friedrichsdorfer Landstraße im genannten Abschnitt nur die Funktion einer örtlichen Erschließungsstraße hat und von Durchgangsverkehr lediglich als „Schleichweg“ und Abkürzung missbraucht wird, 4. entlang der Umgehungsstraße keine Wohnnutzungen in vergleichbarem Umfang vorhanden sind, bzw. diese nicht unmittelbar (ungeschützt) an der Straße liegen, 5. lärmindernde Maßnahmen ohne großen Aufwand getroffen werden können, etwa in Form der von uns angestrebten Geschwindigkeitsbegrenzung und flankierend von Fahrbahnmarkierungen, z.B. um Parkstreifen (oder wechselweise Parkbuchten) einzurichten, 6. eine solche Maßnahme der Verkehrssicherheit dient, weil die Friedrichsdorfer Landstraße auch Schulweg ist und der Schülerradverkehr dann bevorzugt über die Friedrichsdorfer Landstraße geführt werden kann und 7. die Maßnahme in ein Gesamtverkehrskonzept passt, das – auch nach künftiger Realisierung des „Sanierungsgebiets Güterbahnhofstraße“ – ohnehin einen Kreisverkehr am Knoten Wilhelm- 	<p>Der Hinweis wird zur Prüfung an die Tiefbauabteilung des Stadtbauamtes weitergeleitet.</p> <p>Die Voraussetzungen für die Anordnung von Tempo 30 km/h sind nach der Lärmschutzrichtlinie nur für die Odenwaldstraße gegeben. Die auslösenden Immissionen (70 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts) sind in der Friedrichsdorfer Landstraße auch unter Berücksichtigung von Zuschlägen für schadhafte Fahrbahnoberflächen nicht erreicht.</p> <p>Die erwähnten Straßen haben auch eine Erschließungsfunktion für die umgebende Wohnbebauung und Gewerbebetriebe inne. Sie besitzen zudem auch eine Erschließungsfunktion für den nahen räumlichen Quell- und Zielverkehr der Altstadt.</p>

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Blos-Straße / Güterbahnhofstraße und damit die Erhöhung der Leistungsfähigkeit vorsieht.</p> <p>Gem. § 45 Abs. 1c StVO werden Tempo 30 km/h -Zonen von der Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eingerichtet. Die Gemeinde hat ein Initiativrecht, gegenüber der Straßenverkehrsbehörde auf die Einrichtung einer Tempo 30 km/h-Zone zu drängen.</p> <p>Sämtliche genannten Gründe, die seitens der Stadt Eberbach bisher nicht erkennbar erwogen oder nicht zutreffend gewichtet wurden, sprechen für eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h.</p> <p>Demgegenüber waren bisher sachgerechte Gegenargumente nicht ersichtlich. Das einzige seitens der Straßenverkehrsbehörde vorgetragene Argument, die Verkehrsfunktion der Friedrichsdorfer Landstraße stehe dem entgegen, ist – wie gezeigt – offenkundig unrichtig.</p> <p>Ausgehend vom Ansatzpunkt der Stadt Eberbach, dass bauliche Ertüchtigungsmaßnahmen der Friedrichsdorfer Landstraße zum Zweck des Lärmschutzes nicht erforderlich sind, kann einer Geschwindigkeitsbegrenzung auch nicht entgegengehalten werden, dass diese keinen Ersatz für andere Maßnahmen (Fahrbahnsanierung zum Lärmschutz) darstellen dürfen.</p> <p>All dies zeigt, dass sich bei einer am Zweck der Vorschriften orientierten Ermessungsentscheidung die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h aufdrängt.</p> <p>Wir streben daher an, dass der Gemeinderat der Stadt Eberbach sich mit der Einrichtung einer Tempo 30 km/h-Zone im Abschnitt Verlängerung Odenwaldstraße / Kreuzung Hohenstaufenstraße / Friedrichsdorfer Landstraße und Knotenpunkt Friedrichsdorfer Landstraße / Neue Dielbacher Straße (L 524) auf der Grundlage der konkreten Gegebenheiten – wie beschrieben – befasst. Diesbezüglich rufen wir in Erinnerung, dass die in der Sitzungsvorlage 2011-152 gegebene Darstellung der Sach- und Rechtslage – wie gezeigt – überholt ist.</p> <p>- Der Lkw-Verkehr, Bus-Verkehr und Pkw-Anhänger-Verkehr sollte gebündelt werden: Den Lkw-Verkehr und Pkw-Anhänger-Verkehr sollte wegen der maroden gebündelten Straßenbeschaffenheit über die Umgehungsstraße L 2311 Wilhelm-Blos-Straße laufen.</p> <p>- Weitere Vorschläge zum Lärmschutz:</p> <p>- Verkehrskontrollen und Verkehrszählungen: Geschwindigkeitsüberschreitungen, Missachtung von Durchfahrtsverboten aber auch Streckenmuster der Verkehrsteilnehmer finden zurzeit noch keine ausreichende Berücksichtigung. Repräsentative Verkehrskontrollen und Verkehrszählungen sind nach der Überzeugung der Initiative absolut notwendig.</p> <p>Erforderliche Lkw-Kontrollen sowie Geschwindigkeitskontrollen werden deshalb nicht durchgeführt, weil die Anzahl der Verkehrsvergehen nach Meinung der Verwaltung zu gering sei.</p> <p>Nach Erfahrung des Absenders ist dies eindeutig nicht der Fall.</p> <p>Es wurden zwei Messtafeln vom Gemeinderats-</p>	<p>Die Voraussetzungen für eine nächtliche Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind im Abschnitt der Odenwaldstraße zwischen Güterbahnhofstraße und Hohenstaufenstraße gegeben und werden als Maßnahme des LAP umgesetzt. Hierbei wurde berücksichtigt, dass die Odenwaldstraße derzeit eine zuschlagsfähige Fahrbahndecke innehat, diese jedoch zeitnah saniert wird. Aufgrund der Verkehrsbelastungen soll eine Tempo 30 Zone auch tagsüber als Maßnahme im LAP ausgewiesen werden.</p> <p>Unter Ausschöpfung des Ermessensspielraums wird auch für den Tagzeitraum, wie auch für den weiteren Verlauf der Friedrichsdorfer Landstraße zwischen Hohenstaufenstraße und Neue Dielbacher Straße eine ganztägige Beschränkung auf 30 km/h als Maßnahme im LAP angeordnet.</p> <p>Die Überwachung von bestehenden Maßnahmen oder im Rahmen des LAP aufgestellten Maßnahmen ist nicht Bestandteil des LAP, sondern Teil der allgemeinen Überwachungspflicht der Gemeinde oder der Verkehrsbehörde.</p> <p>Es erfolgt der Hinweis dass bis dato eine Messtafel angeschafft wurde. Im Haushalt 2016 sind Mittel für die Beschaffung einer weiteren Messtafel beantragt.</p>

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>beschluss genehmigt. Allerdings wurde nur eine aufgestellt.</p> <p>Eine Bekanntgabe der geänderten Beschilderung (Durchfahrverbot für Lastwagen über 3,5 T) an die Navi-Firmen wurde bisher noch nicht vorgenommen. Der Verkehr wird weiterhin durch die Friedrichsdorfer Landstraße geleitet, auch der Lkw-Verkehr.</p> <p>Blitzsäulen wären auch sehr gut für Kontrollen geeignet und könnten günstig und lukrativ finanziert werden.</p> <p>- Ruhige Gebiete: Eine Ausweisung ruhiger Gebiete ist vorgesehen. Diese ruhigen Gebiete sollen laut LAP festgesetzt werden.</p> <p>Als ruhige Gebiete kommen in Eberbach der Friedhof und das Naherholungsgebiet Ohrsborg in Betracht. Diese Gebiete sollen eine Lärmbelastung von nicht größer als 50 dB aufweisen. Da sich beide ruhigen Gebiete in der Stadtstraße Friedrichsdorfer Landstraße befinden, ist schon von daher eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h notwendig, um die Lärmbelastung nicht über 50 dB ansteigen zu lassen. Zu berücksichtigen ist, dass dieser Wert kein Durchschnittswert ist, sondern laut Gesetz nur einmal am Tag für kurze Zeit erreicht werden darf.</p>	<p>In der Gesamtlärbetrachtung besteht im Bereich des Ohrsborgs die Möglichkeit, ein ruhigeres Gebiet auszuweisen, jedoch ist zu beachten, dass in den Randbereichen der Bewaldung es zu Überschreitungen von 50 dB(A) kommt. Ein ruhiges Gebiet "Ohrsborg" kann sich daher nur auf den Kernbereich erstrecken und die umgebende Wohnbebauung nicht beinhalten. Beim Richtwert von 50 dB(A) handelt es sich um einen gemittelten Pegel.</p> <p>Im weiteren Verfahren soll die Ausweisung „ruhiger Gebiete“ geprüft werden.</p>
<p>Ordnungsziffer 4: Schreiben vom 27.01.2015, eingegangen am 27.01.2015</p>	
<p>Anregungen und Feststellungen zum Scoping-Termin am 28.01.2015: nachfolgende Missstände sind gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - reger Lkw-Verkehr mit über 3,5 T - regelmäßige Geschwindigkeitsüberschreitungen von Pkw und Lkw, Geschwindigkeiten von bis zu 90 km/h - es fehlt die zweite Geschwindigkeitstafel stadtauswärts, welche für den Bereich im Haushaltsplan mit je 2500 Euro vorgesehen war, angeschafft wurde, aber woanders aufgestellt wurde - jegliche Kontrollen werden nach unseren zeitintensiven über lange Zeiträume gemachten Beobachtungen gar nicht durchgeführt - trotz Umgehungsstraße ist ein vernünftiges Verkehrskonzept bzw. Verkehrsführung, die unser Wohngebiet entlasten soll, überhaupt nicht gegeben - die Straßenbeschaffenheit ist wesentlich schlechter geworden und bedarf einer Verbesserung, da die Lärmgeräusche immer extremer werden 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Überwachung von bestehenden Maßnahmen oder im Rahmen des LAP aufgestellten Maßnahmen ist nicht Bestandteil des LAP, sondern Teil der allgemeinen Überwachungspflicht der Gemeinde oder der örtlichen Verkehrsbehörde.</p> <p>Zuschläge für den Zustand der Fahrbahnoberfläche der Friedrichsdorfer Landstraße wurden berücksichtigt, ergaben aber keine Immissionen in Höhe des vordringlichen Bedarfs.</p>
<p>Ordnungsziffer 5: Schreiben vom 24.04.2015, eingegangen am 27.04.2015</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - würde das ganztägige Tempolimit 30 km/h ausdrücklich begrüßen. - Die allgemeine Gefährdung der Fußgänger würde dadurch auch reduziert werden. Derzeit ist es üblich, dass bei Verkehr in beiden Richtungen trotz Verengung der Fahrbahn gefahren wird und der Gegenverkehr mit Tempo 50 km/h auf den Fußgängerweg ausweicht. - würde zusätzlich eine automatisierte Geschwindigkeitskontrolle für sinnvoll halten. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das zuständige Straßenverkehrsamt lehnt die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit unter Bezugnahme auf die nicht erreichten Grenzwerte von 70 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts in der Beckstraße / Schwanheimer Straße gemäß der Lärmschutzrichtlinien ab.</p> <p>Ebenso soll der Teilbereich der Schwanheimer Straße weiter im LAP als Tempo 30 km/h Zone ausgewiesen werden. Die Überwachung von bestehenden Maßnahmen oder im Rahmen des Lärmaktionsplans aufgestellten Maßnahmen ist nicht Bestandteil des LAP, sondern Teil der allgemeinen Überwachungspflicht der Gemeinde oder der Verkehrsbehörde.</p>

